

des Abnehmers unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Der Abnehmer ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Ist die Straßenbeleuchtung mit Gasentladungslampen ausgestattet, hat der Abnehmer den Blindstrom entsprechend den Verhältnissen im öffentlichen Versorgungsnetz auf Verlangen des Energieversorgungsbetriebes in jeder Leuchte oder in der Abnehmeranlage zu kompensieren.

(6) Straßenbeleuchtungsanlagen, die nicht mehr benutzt werden, sind vom Abnehmer vom öffentlichen Versorgungsnetz abzutrennen. Kommt der Abnehmer der Verpflichtung nicht nach, kann der Energieversorgungsbetrieb die Abtrennung auf Kosten des Abnehmers vornehmen.

#### § 23

(1) Öffentliche Energieversorgungsanlagen können für Straßenbeleuchtungsanlagen auf der Grundlage von Verträgen mitbenutzt werden. Abnehmer und Energieversorgungsbetrieb sollen bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Elektroenergie-Freileitungen in Ortslagen prüfen, ob das als gemeinsame Maßnahme möglich ist.

(2) Für die gemeinsame Nutzung der Anlagen gilt:

1. Die Benutzung ist unentgeltlich.
2. Der Energieversorgungsbetrieb kann, wenn das öffentliche Versorgungsnetz geändert wird oder andere wichtige Gründe vorliegen, verlangen, daß der Abnehmer auf eigene Kosten (soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen) die Straßenbeleuchtungsanlage in angemessener Frist ändert oder entfernt.
3. Der Abnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die dem Energieversorgungsbetrieb oder Dritten durch gemeinsam genutzte Straßenbeleuchtungsanlagen verursacht werden.

### Verbrauchsermittlung und -abrechnung

#### Verbrauchsermittlung

##### I. § 24

(1) Der Energieverbrauch ist vom Energieversorgungsbetrieb grundsätzlich durch geeichte Meßeinrichtungen zu ermitteln, im Ausnahmefall auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder der Vereinbarung mit dem Abnehmer als Pauschale zu bestimmen.

(2) Mit dem Abnehmer kann vereinbart werden, daß er die Meßeinrichtungen zu festen Zeiten abliest und die ermittelten Werte des Energieverbrauchs in den Nachweis über die Bedarfsdeckung einträgt oder in anderer Weise aufzeichnet. Der jeweilige Nachweis ist dem Energieversorgungsbetrieb zu den angegebenen Zeiten vorzulegen. Wird die Elektroenergie-Leistungsanspruchnahme auf Schreibstreifen aufgezeichnet, ist bei entsprechender Vereinbarung das Stundemittel in den Nachweis über die Bedarfsdeckung einzutragen oder es ist mit maschinenlesbaren, vom Energieversorgungsbetrieb vorgeschriebenen Datenträgern nachzuweisen; die Schreibstreifen bzw. Datenträger sind dem Energieversorgungsbetrieb auf Anforderung vorzulegen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, die Einhaltung der Leistungsanteile entsprechend den Rechtsvorschriften nachzuweisen.

(3) Der Energieverbrauch ist pauschal zu bestimmen, wenn und solange die Verrechnungsmeßeinrichtungen des Energieversorgungsbetriebes versagen. Die Pauschale ist aus früheren Verbrauchsmessungen abzuleiten. Die Pauschale des Wärmeenergieverbrauchs ist auf der Grundlage vergleichbarer Messungen des Verbrauchs, in Ermangelung dessen nach den Preisbestimmungen, nach denen Wärmeenergie beim Fehlen von Verrechnungsmeßeinrichtungen zu bezahlen ist, zu bestimmen.

(4) Die Pauschale gemäß Abs. 3 ist mit Großabnehmern schriftlich zu vereinbaren. Mit sonstigen Abnehmern ist sie

zu vereinbaren, wenn die Verbrauchsmessung länger als 2 Monate ausfällt.

#### § 25

(1) Der Energieversorgungsbetrieb kann jederzeit eine Befundprüfung an der Verrechnungsmeßeinrichtung vornehmen lassen. Er hat sie unverzüglich vornehmen zu lassen, wenn das der Abnehmer schriftlich beantragt.

(2) Der Abnehmer hat die Aufwendungen der von ihm beantragten Befundprüfung zu ersetzen, wenn sie ergibt, daß die Verrechnungsmeßeinrichtung in Ordnung ist.

(3) Ergibt die Befundprüfung, daß die Verrechnungsmeßeinrichtung nicht in Ordnung ist, kann der Verbrauch für den laufenden und vorangegangenen Abrechnungszeitraum entsprechend § 24 Abs. 3 bestimmt werden.

#### § 26

(1) Der Abrechnung des Gasverbrauchs ist das Volumen des bezogenen Gases zugrunde zu legen. Wird das Volumen durch Messung ermittelt, so gilt

1. das angezeigte Volumen im Betriebszustand, wenn der Meßdruck bei Stadtgas  $\wedge$  1 500 Pa (150 mm WS) bzw. bei Erdgas  $\wedge$  2 300 Pa (230 mm WS) ist;
2. das auf den Verrechnungszustand von 288,15 K (15 °C) 101325 Pa (760 Torr) umgewertete Volumen (Formeln siehe Anlage 2), wenn der Meßdruck bei Stadtgas  $>$  1 500 Pa bzw. bei Erdgas  $>$  2 300 Pa ist.

(2) Kann der Energieversorgungsbetrieb bei Elektroenergie-lieferung im Ausnahmefall die Leistungsanspruchnahme oder den Leistungsfaktor nicht richtig messen, ist jährlich mindestens eine Probemessung über 14 Kalendertage durchzuführen. Die so ermittelten Werte sind der Verbrauchsabrechnung zugrunde zu legen.

(3) Kann der Energieversorgungsbetrieb im Ausnahmefall den Verbrauch an Wärmeenergie und Kondensat nicht richtig messen, ist eine Pauschale auf der Grundlage der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse zu bestimmen. Wird der Verbrauch durch Kondensatmessung ermittelt, sind die Verluste beim Betrieb der Abnehmeranlage zu berücksichtigen; ist diese Art der Verbrauchsermittlung nicht möglich, kann sie nach den Meßergebnissen einer im öffentlichen Versorgungsnetz nachfolgenden Abnehmeranlage oder Meßstelle des Energieversorgungsbetriebes stattfinden.

#### Verbrauchsabrechnung

##### § 27

(1) Dem Abnehmer ist über den ermittelten Energieverbrauch eines festgelegten, grundsätzlich gleichbleibenden Zeitraums (Abrechnungszeitraum) eine Rechnung zu erteilen.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, dem Großabnehmer Zwischenrechnungen zu erteilen und Zwischenzahlungen von ihm zu fordern, die zeitlich wie folgt gestaffelt sind:

Rechnungsbetrag für den Vormonat	Zwischenzahlung im Abstand von
$\leq$ 2 000 M	1 Monat
$>$ 2 000 ... 5 000 M	15 Tagen
$>$ 5 000 ... 10 000 M	10 Tagen
$>$ 10 000 ... 30 000 M	5 Tagen
$>$ 30 000 M	1 Arbeitstag

Den Zwischenrechnungen sind die geschätzten anteiligen Verbrauchsmengen des Zeitabschnitts zugrunde zu legen,

(3) Der Energieversorgungsbetrieb darf vom sonstigen Abnehmer Abschlagszahlungen (Festbeträge) fordern, wenn der Abrechnungszeitraum länger als 3 Monate ist. Er bestimmt die Höhe der Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch des laufenden Abrechnungszeitraums.